



Liebe Eltern, Liebe InteressentInnen,

Es freut uns sehr, dass ihr euch für die Schpumpernudl interessiert/ entschieden habt. In dieser Anmeldemappe findet ihr alle wichtigen Informationen rund um den Kindergarten.

Zuerst möchten wir uns aber kurz vorstellen:

Seit 18 Jahren gibt es nun den „Kindergarten Schpumpernudl. Zentrum für selbstbestimmtes Spielen und Lernen“ in Telfs.

Der in einem alten Bauernhaus am Waldrand untergebrachte Privatkindergarten orientiert sich an den Erkenntnissen der Pädagogen Wild, Montessori u.a. Hier können die Kinder ihre Fähigkeiten gemäß ihren inneren Bedürfnissen entfalten.

Zur Verfügung stehen:

ein Raum für Rollenspiele, ein Bereich mit Montessorimaterialien, eine Küche, in der die Kinder auch regelmäßig selber kochen, ein Bastelraum mit Wassertisch, ein Malraum, eine Werkstatt mit Werkbank und allem Drum und Dran, ein Sandtisch und ein Bewegungsraum. In den großzügigen Garten mit Riesenrutsche, Sand- und Wasserbereich und einer Feuerstelle gehen die Kinder das ganze Jahr und bei jedem Wetter.

Die Kinder werden von speziell ausgebildeten KindergärtnerInnen begleitet und ermutigt, ihre Fähigkeiten eigenständig zu entwickeln. Die pädagogische Leitung des Kindergartens hat Gabriela Zoller-Bergmann.

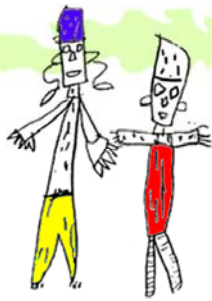
Regelmäßige Elternabende erlauben das gemeinsame Bearbeiten von Themen und setzen Impulse für das „Wachsen mit dem Kind“. Elterngespräche können bei Bedarf vereinbart werden und ermöglichen den direkten Austausch mit den Betreuern über alle Themen rund um euer Kind.

Organisiert ist der Kindergarten als gemeinnütziger Verein. Finanziert wird er vom Land Tirol, der Gemeinde Telfs, den Eltern (Mitgliedsbeiträge und Elternarbeit), aus Einnahmen eigener Veranstaltungen und durch Spenden.



INFORMATIONSMAPPE

Rund um die Aufnahme	Seite	3-4
Elternvereinbarung	Seiten	5-6
Anmeldeformular	Seiten	7-8
Hospitierregeln	Seite	9
Organisationsstatut	Seiten	10-25
Vereinsstatuten	Seiten	26-32



RUND UM DIE ANMELDUNG

INFORMATIONSMÖGLICHKEITEN und ANMELDUNG IM KINDERGARTEN SCHPUMPERNUDL

Tag der offenen Tür

Der Tag der offenen Tür findet jedes Jahr Ende Jänner bis Ende Februar statt. Er bietet eine erste Möglichkeit, sich ein Bild vom Kindergarten zu machen, an einer Führung teil zu nehmen, andere interessierte Eltern und das Kindergartenteam kennen zu lernen ...

Einführungstag und Hospitation

Für alle Eltern, die ihr Kind im Kindergarten Schpumpernudl anmelden, ist es notwendig, dass sie am Einführungstag teilnehmen, sowie mindestens ein Mal im Kindergarten hospitieren.

Der **Einführungstag** findet im April oder Mai statt. Hierzu werden alle Eltern eingeladen, die ihr Kind bereits angemeldet haben, sowie Eltern, die sich auf unserer Interessentenliste eingetragen haben (beim Tag der offenen Tür, per Internet oder telefonisch). An diesem Tag erhalten Sie umfassende Informationen über pädagogische Grundlagen, den Kindergartenalltag, sowie organisatorische Belange.

Die **Hospitation** gibt Ihnen die Möglichkeit, persönlich den Kindergartenalltag zu beobachten. Die Termine (April/Mai/Anfang Juni) werden spätestens eine Woche nach dem Einführungstag vereinbart.

Anmeldeformular

Das Anmeldeformular dient dazu, Ihr Kind anzumelden und sichert ihm, in Verbindung mit dem Einsteigerbeitrag, einen Platz im Kindergarten.

Sie erhalten es beim Tag der offenen Tür, im Internet unter www.schpumpernudl.org oder im Kindergarten (bitte telefonisch melden unter 0650/7300358).



Elternvereinbarung

Die Elternvereinbarung stellt in schriftlicher Form die rechtlichen Verbindlichkeiten der Eltern gegenüber dem Verein und umgekehrt dar.

Einstiegsbeitrag und Mitgliedsbeitrag

Der **Einsteigerbeitrag** ist pro Familie einmalig bei der Anmeldung zu entrichten und beträgt 300€. Er dient unter anderem als Rücklage für bauliche Veränderungen oder für den Fall eines Umzuges.

Im monatlichen **Mitgliedsbeitrag** ist der Bundes- und Landeszuschuss für "Gratiskindergarten" bereits berücksichtigt. Daher ergibt sich ein monatlicher Beitrag (11x pro Kindergartenjahr von September bis einschließlich Juli) von 130€. Für Geschwisterkinder die zur selben Zeit den Kindergarten besuchen reduziert sich der Beitrag auf 122€.

Förderungen

Es besteht die Möglichkeit einen Teil des monatlichen Beitrages über Förderungen rückerstattet zu bekommen. Grundlage hierfür bilden das Familieneinkommen sowie die sich immer wieder ändernde Gesetzeslage. Derzeit gibt es 2 Stellen die Förderungen anbieten.

- AMS
- JUFF

Seit 2009 können die Kinderbetreuungskosten außerdem steuerlich abgesetzt werden. Eltern können sich auf diese Weise im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung/ Einkommenssteuererklärung- je nach Steuerklasse – einen Teil des Elternbeitrages „zurückholen“.

Bankverbindung

Kindergarten Schpumpernudl
Birkenberg 2, 6410 Telfs
BLZ: 36336
Ktonr.: 8405110



ELTERNVEREINBARUNG

Wir (beide für das Kind verantwortlichen Eltern) haben das Organisationsstatut „Mit Kindern wachsen“ des Kindergartens und die Statuten des Vereins gelesen.

In den angebotenen Informationsveranstaltungen sowie durch die Lektüre des Buches „Erziehung zum Sein“ von Rebeca Wild haben wir uns mit dem speziellen Konzept der aktiven, nicht direktiven Erziehung auseinandergesetzt und wollen diese Art der Förderung für unser Kind im Kindergarten.

Es ist uns bewusst, dass der Besuch dieses Kindergartens für unser Kind **nur** dann sinnvoll ist, wenn wir versuchen auch zu Hause möglichst günstige Bedingungen für seine *autonome Entwicklung* und Respekt vor seinen *inneren Bedürfnissen* zu schaffen:

- Möglichst viel *freie Aktivität* und *unstrukturiertes Spielmaterial* (ohne Bewertung, Lob und Kritik; Kursangebote an Kinder sind zumeist direktiv und daher nicht mit unserem pädagogischen Konzept vereinbar)
- Respekt vor der *freien Bewegungsentwicklung* (Körperkontakt zweckfrei, nicht als Hilfe oder Belohnung)
- Respekt vor der Sinneswahrnehmung des Kindes (*keine unnötigen Hinweise, Erklärungen oder Bewertungen*)
- Klare *Grenzen* setzen *ohne* zusätzliche *Moral* und *Appelle*
- *Weinen* als wichtigen *Bewältigungsprozess* verstehen und unterstützen
- *Fernsehen* als schädlichen Einfluss, der gegen die inneren Wachstumsprozesse gerichtet ist, *vermeiden*

Als Eltern verpflichten wir uns

zur **pädagogischen Zusammenarbeit** mit den BetreuerInnen.

- Elterngespräche (auf Wunsch der Eltern oder der BetreuerInnen).
- Rasche Information der BetreuerInnen bei auftretenden Schwierigkeiten oder Unklarheiten
- Information der BetreuerInnen bei Krankheit oder therapeutischen Maßnahmen des Kindes.

zur Erfüllung unserer **Aufgaben als Mitglieder des Trägervereins**:

- Besuch der Elternabende des Kindergartens
- Durchführung der vom Verein festgesetzten Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten
- Mitarbeit bei der Materialbeschaffung und Instandsetzung.
- Fristgerechte Bezahlung des Kindergartenbeitrages

Wir erklären uns damit einverstanden, dass der Verein Bild und Ton unseres/er Kindes/er zu vereinseigenen Zwecken entschädigungslos veröffentlichen und verwerten darf.

Wir sind uns im Klaren, dass unser Kind nicht ständig im direkten Blickfeld der BetreuerInnen ist - sondern sich zum Beispiel mit dem Wissen der BetreuerInnen im Garten aufhält, während diese im Haus sind.

Wir wissen, dass die **Spielgeräte** und **Möbel** im Kindergarten (z.B. Klettergerüst, diverse Hochplateaus, Stühle, Tische etc.) von Eltern gebaut und daher nicht TÜV- sondern „**elterngeprüft**“ sind.

Sollte wider Erwarten die Höhe des festgesetzten Beitrags die Ausgaben des Vereins nicht abdecken, so erklären wir uns bereit, anteilmäßig die offenen Kosten zu übernehmen. Dies kann auch in Form von Geld bringenden Aktivitäten erfolgen.

Uns ist bekannt, dass zur Finanzierung des Kindergartenneubaus am Birkenberg 2 im Jahr 2001 ein Kredit bei der RAIKA Telfs aufgenommen wurde, der derzeit noch mit € 65.682,70.- (Stand 1.1.2006) aushaftet.

Weiters ist uns bekannt, dass gemäß den Bedingungen dieses Kreditvertrages die Mitglieder des jeweiligen Vorstandes gegenüber dem Kreditgeber die persönliche und unbeschränkte Haftung zu übernehmen haben.

Dies vorausgeschickt erklären wir hiermit unwiderruflich, für den Fall

- dass die RAIKA Telfs (oder ein allfälliger Rechtsnachfolger) die jeweiligen Vorstandsmitglieder aus ihrer persönlichen Haftung in Anspruch nimmt - und/oder -
- dass wir – trotz Vorliegens der entsprechenden Bedingungen – nicht für die Vereinsauflösung stimmen,

verpflichten wir uns, dem oder den in Anspruch genommenen Vorstandsmitglied(ern) jenen Betrag rückzuerstatten, der aliquot auf uns (Kopfquote) entfällt.

Berechnung: gesamter von den Vorstandsmitgliedern aus Inanspruchnahme bezahlter Betrag dividiert durch die Anzahl der aktuell als Vereinsmitglieder registrierten Eltern, die nicht für die Vereinsauflösung gestimmt haben.

Fälligkeit: binnen einer Woche, nachdem der Vorstand bzw. das Vorstandsmitglied seine Inanspruchnahme bekannt gibt und bescheinigt.

Wenn diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden, kann der Vereinsvorstand in Absprache mit den BetreuerInnen das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausschließen.

Name des Kindes (der Kinder): _____

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern

Unterschrift für den Verein Obfrau/Obmann



ANMELDUNG

Anmeldung für das
Kindergartenjahr: _____

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

Mobiltelefon von: _____ Nr.: _____

e-m@il: _____

(für Telfer) wohnhaft in Telfs seit _____

Tetanusimpfung: Ja Nein

Wespenallergie: Ja Nein

Antibiotikaallergie: Ja Nein

Sonstige Allergien: Ja Nein

Wenn Ja, welche: _____

Besonderes: _____

Name der Mutter: _____

Beruf: _____

Name des Vaters: _____

Beruf: _____

Geschwister: _____

(Name/Geburtsdatum) _____

Warum melden Sie Ihr Kind in unserem Kindergarten an?

Wir sind auf die Mitarbeit *aller* Eltern angewiesen – auf welche Art wollen Sie mitarbeiten?

- Vorstandsarbeit
- Spielmaterial herstellen
- Reparaturen im und um das Haus
- Gartenarbeiten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Nähen
- Aushilfe im Kindergarten bei Krankheit der BetreuerInnen
- Organisation von Veranstaltungen
- Sponsorenpflege

Wir nehmen zur Kenntnis, dass für die Anmeldung das Einbezahlen des einmaligen Einsteigerbeitrages von €300/Familie verbindlich ist.

Nur so kann der Kindergartenplatz für das angemeldete Kind zugesichert werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern



HOSPITIERREGELN

Schön, dass Sie unseren Kindergarten besuchen. Damit Sie Einblick und Einsicht in unsere Arbeit gewinnen können und für die Kinder möglichst der natürliche Ablauf beibehalten wird, bitten wir Sie um die Einhaltung einiger Regeln:

- Wir bitten um keine Kontaktaufnahme (verbal und nonverbal) des Besuchers zum Kind.
Nimmt ein **Kind** Kontakt auf, kurz reagieren und ihm mitteilen, dass er/sie nur zum Zuschauen anwesend ist.
- Während des Vormittags bitte kein Gespräch mit den Pädagogen.
- Sie können sich im gesamten Gelände bewegen – haben Sie den Ort ihres Interesses gefunden, setzen Sie sich bitte auf den Platz, den Ihnen ein Pädagoge anbietet.
- Fühlt sich ein Kind beobachtet, bitte wegsehen bzw. weggehen.
- Bitte kein Spielmaterial verwenden.
- Bitte nicht fotografieren.
- Werden Sie müde, erholen Sie sich bitte außerhalb des Geländes.
- Notizen dürfen gemacht werden
- Sind 2 Besucher anwesend, bitte nicht gleichzeitig im selben Raum sein – im Garten können beide sein – im Kindergartengelände bitte nicht miteinander sprechen.
- Schuhe nur in Garderobe, Werkstatt, Malort und Toiletten
- Essen bitte nur in der Küche oder im Garten
- Nachbesprechung des Vormittags von 12.40 Uhr – max. 13.30Uhr

Wir wünschen Ihnen einen interessanten und schönen Vormittag

Das Team



ORGANISATIONSSTATUT

„Mit Kindern wachsen“

**verfasst von Gabriela Zoller
Pädagogische Leitung**

**Telfs 1991
überarbeitet 2005,2007**

INHALT

1. Pädagogik

- 1.1. Aufgabe des Kindergartens
- 1.2. Bedürfnisse des Kindes
- 1.3. Vorbereitete Umgebung
- 1.4. Gleichgewicht und rhythmisierendes Lernen
- 1.5. Lernen durch selbstbestimmtes Handeln
- 1.6. Freies Spiel
- 1.7. Material
- 1.8. Regeln
- 1.9. Tagesablauf
- 1.10. Sonstige Aktivitäten
- 1.11. Kontakt mit den Eltern
- 1.12. Aufgabe der PädagogInnen

2. Organisation

- 2.1. Träger des Kindergartens
- 2.2. Zugänglichkeit des Kindergartens
- 2.3. Altersgruppe der Kinder
- 2.4. KindergärtnerInnen
- 2.5. Kindergartenzeit (Ferienregelung)
- 2.6. Kompetenzaufteilung

3. Literaturliste

Der Prozess des Organisierens eines Kindergartens ist grundsätzlich nicht abschließbar, weil das System „Kindergarten“ im allgemeinen und ein einzelner Kindergarten im besonderen immer im Austausch mit seiner Umwelt steht. Dies betrifft sowohl gesellschaftliche Veränderungen als auch neue wissenschaftliche Forschungen und pädagogische Ideen. Daher kann auch dieses Organisationsstatut nicht als geschlossen betrachtet werden. Die Formulierungen der einzelnen organisatorischen Regelungen sind daher so, dass sie grundsätzlich Festschreibungen ausschließen.

Der Kindergarten “Kinderwerkstatt Schpumpernudl - Mit Kindern Wachsen“ Telfs beinhaltet im wesentlichen die praktische Anwendung und Erprobung des von Mauricio und Rebeca Wild in Ecuador entwickelten Modells des Pestalozzi—Kindergartens und —Schule. Dabei sollen die von R. und M. Wild gewonnenen und aufbereiteten Erfahrungen auf die österreichische Situation angepasst und weiterentwickelt werden, auf der Basis der pädagogischen und biologischen Erkenntnisse von **Maria Montessori, Jean Piaget, Humberto R. Maturana, J. Ch. Pearce, u.a.**

1. PÄDAGOGIK

1.1. Aufgabe des Kindergartens

Aufgabe des Kindergartens ist die Bereitstellung einer Umgebung, in der sich die Kinder aufgrund der Anregungsbedingungen dieser Umgebung zu freien Menschen entwickeln können. Kleine Kinder sollen Bedingungen vorfinden, die ihnen zur Bewusstwerdung ihres eigenen Seins ebenso dienen wie zur Eroberung der Welt, in die sie hineinwachsen.

Piaget besteht darauf, dass das Recht eines Kindes auf eine ethische und intellektuelle Erziehung mehr bedeutet als nur das Recht, sich Wissen anzueignen, zuzuhören und zu gehorchen: es ist vielmehr ein Recht, gewisse wertvolle Instrumente für intelligentes Handeln und Denken auszubilden. Dafür wird eine spezifische soziale Umgebung benötigt.

Kinder sollen nicht ihre spontanen Lebensimpulse unterdrücken müssen, um “Lernen“ zu können. Sie sollen sich bewegen dürfen, reden, lachen, weinen und Dinge tun können, die sie wirklich interessieren, Kinder müssen Tag für Tag Entscheidungen treffen, die ihren authentischen Bedürfnissen entsprechen, was keinesfalls gleichzusetzen ist mit unbegrenzter Umgebung (siehe Regeln Pkt. 1.8.) - (Wild)

Wesentlich ist also das Recht des Kindes auf eine möglichst wirksame Ausnützung der in ihm schlummernden Kräfte in einer entspannten, vorbereiteten und aktiven Umgebung. Es wird eine aktive Erziehung angestrebt, die auf eine volle Entwicklung

der menschlichen Persönlichkeit ausgerichtet ist. Sie sollte also Menschen hervorbringen, die sowohl intellektuell als auch moralisch autonom sind und solche Autonomie bei anderen respektieren, indem sie das Gesetz der Gegenseitigkeit anwenden, so wie es auf sie selbst angewandt wird.

Auch Maria Montessoris Vorstellung vom Werdegang eines Kindes ist mit einer "Erziehung zum Sein" ohne Schwierigkeit in Einklang zu bringen. Sie respektiert von Anfang an all die natürlichen Kräfte, die das Kind von innen her in seinem Wachstumsprozess leiten. Sie vertraut dem Kind die Steuerung seines "eigenen kleinen Fahrzeugs" an, durch die es seine Fähigkeiten in der Meisterung seiner eigenen Lebensbedingungen kennen lernt und übt. Die Grundstruktur des Lebens geht von innen nach außen. Respektieren wir dieses Prinzip, respektieren wir auch Lebensprozesse. Das Kind nimmt mühelos auf, was ihm zum eigenen Wachstum dienlich ist, verarbeitet im Unbewussten, was ihm nützlich ist und scheint vorübergehend kein Interesse für Dinge zu zeigen, die im Augenblick nicht seinen inneren Bedürfnissen entsprechen.

Wird ein Kind in liebevoll motivierender oder in sehr nachdrücklicher Art und Weise zu einer Aktivität, die nicht seinen Bedürfnissen entspricht, gedrängt, bringt dieser Vorgang in seiner Gefühlsebene Spannungen hervor, von denen es sich auf verschiedene Weise zu befreien sucht. (MONTESSORI, WILD).

1.2. Bedürfnisse des Kindes

Die wirklichen und ursprünglichen Bedürfnisse eines kleinen Kindes, die wir als Erwachsene erfüllen müssen, um spätere Spannungen zu vermeiden und eine optimale Entwicklung zu unterstützen sind: das Bedürfnis nach Körperkontakt, Bewegung und reichlichen Sinneseindrücken. Dazu kommt, dass die gleiche frühe Struktur des Gehirns sowohl fürs Gemüt, die Motorik und die Sinne verantwortlich ist.

Es besteht also kein Zweifel, dass die wahre Kunst im Umgang mit kleinen Kindern darin besteht, ihnen zur rechten Zeit und in der rechten Weise sowohl Sicherheit und Körperkontakt als auch Unabhängigkeit und Bewegungsfreiheit zu geben (vgl. Wild, 1986).

Nach Piaget sind freie Bewegung und freies Reden bei Kindern grundlegend für die Ausbildung gesunder Verständnisstrukturen.

Die Rolle des Erwachsenen in diesem Prozess ist, das Kind zu akzeptieren und alles was es tut, als intelligente Antwort des kindlichen Organismus auf die Bedingungen seines Lebens zu sehen. Kritik und auch Zurechtweisung zum Schutz der anderen Kinder oder der Gegenstände werden gegeben, aber durch eine Umarmung oder eine ähnliche Geste wird dem Kind versichert, dass es als Person angenommen bleibt. Zu den Regeln im Kindergarten komme ich später noch zurück (Pkt. 1.8).

Es ist notgedrungen ein wichtiger Aspekt der Kindergartenarbeit, unbefriedigte Bedürfnisse der Kinder ans Tageslicht kommen zu lassen und wenn möglich zu befriedigen, indem ihm wirkliches Gefühl, Einfühlungsvermögen, entgegengebracht

wird, und dass Lachen und vor allem Weinen zugelassen und unterstützt wird, welches ja alte Blockierungen löst und die damit verbundenen Energien freimachen kann.

Sind die zum Teil alten Bedürfnisse des Kindes erfüllt, wird es selbstständig und unternehmensfreudig. Es kann nach einer deutlichen inneren Führung Entscheidungen treffen, da es selbst am besten weiß, was es braucht.

1.3. Vorbereitete Umgebung

Grundlage für alle Lernvorgänge ist eine vorbereitete, entspannte Umgebung (MONTESSORI, WILD). Die Kinder werden mit vielfältigen Materialien und Lernsituationen konfrontiert, die geeignet sind, Weltverstehen im weitesten Sinn zu entwickeln. Es wird davon ausgegangen, dass es in einer solchen Umgebung nicht nötig ist, die Kinder zu etwas zu drängen, sondern dass sie selbstbestimmt arbeiten und spielen können. Die Tätigkeit der Erwachsenen kann sich darauf beziehen, genaue Wahrnehmungen über die sozialen, emotionalen, motorischen und kognitiven Aktivitäten der Kinder zu machen und entsprechende Materialien bereitzustellen, und darauf zu achten, dass soziale Situationen entstehen, die den Kindern den Freiraum für ihre nächsten Schritte geben. In solch einer Umgebung können Lebensprozesse stattfinden.

Es kommt also darauf an, den Kindern eine vielfältige und anregende Umwelt zu schaffen.

1.4. Gleichgewicht und rhythmisierendes Lernen

Das Leben als Ganzes erfolgt pulsierend. Jeder Anspannung folgt eine Entspannung. Diese Entspannung wiederum ist notwendig, um neuen Anspannungen gewachsen zu sein. Momente der Fülle bedingen Momente der Leere und umgekehrt. Ignoriert man dieses Naturgesetz, zerstört man Lebensprozesse. Kinder sind sehr unmittelbar im Aus— und Erleben dieser Weisheit. Sie leben, sofern sie nicht Stressfaktoren ausgesetzt werden, die sie nachhaltig in ihrem Rhythmus stören, diesen Lebensrhythmus der Lebens- und Lernprozesse intuitiv. Die Möglichkeit einer eigenständigen Rhythmisierung der Lebens- und Lernprozesse wird somit zum Ziel unserer Arbeit, wie es auch ein Ziel ist, sich selbst mitten im Auf und Ab des Lebens ein Ruhepol zu werden.

1.5. Lernen durch selbstbestimmtes Handeln

Das Gehirn erreicht seine Funktionsfähigkeit durch Markbildungsvorgänge, deren Stärke sich danach richtet, wie intensiv sich die körperliche Aktivität im Austausch mit der konkreten Welt abspielt.(SAGAN)

Das Neocortex (Teil des menschlichen Gehirns) ist dazu da, um Erklärungen selbst

zu finden. Es will das aufnehmen, was es selbst erarbeitet, selbst erlebt hat.

In der Kindheit können die Strukturen der Intelligenz nur durch konkrete Aktivität gebildet werden, und zwar unter Einbeziehung aller Sinne und größtmöglicher Bewegungsfreiheit.

Piaget geht so weit zu behaupten, dass überhaupt nichts verstanden werden könne, was nicht durch immer wiederkehrende Handlungen, die durch neue Anreize und neue Zusammenhänge immer frischen Anstoß erfahren, und durch immer neues aktives Experimentieren vom Individuum selbst "erfunden" und entdeckt worden ist.

"Begreifen heißt erfinden" ist das Grundprinzip eines Lernens durch selbstbestimmtes Handeln. Für diese Aktivität braucht das Kind Freiheit, sehr viele verschiedene und immer neue Materialien und möglichst wenig Einmischung des Erwachsenen (WILD).

1.6. Freies Spiel

In der voroperativen Etappe (ca. 2-7 Jahre) kommt das freie, fantasievolle Spiel zu seiner vollen Blüte. Es ist sowohl für sein Gemüt, wie für die wachsende Intelligenz des Kindes von großer Bedeutung. Für Piaget ist Spiel der authentischste Ausdruck und das wirksamste Lernmittel des Kindes. Nur durch Tun kann ein Kind die Wirklichkeit verinnerlichen.

Obwohl sie längst nicht immer voneinander zu trennen sind, zeige ich um des besseren Verständnisses willen zwei Arten von Spielen auf:

Das Funktions- oder Übungsspiel besteht aus drei Stadien: Das Kind steht einer neuen Situation gegenüber, passt sich ihr an und überwindet sie. Im zweiten Stadium übt das Kind anhaltend, bis es die neue Kunst für sich erobert hat. Die dritte Etappe führt dann zum Aufsuchen neuer Situationen und zu komplizierteren Handlungen.

Durch das symbolische Spiel (Rollenspiel) sucht sich das Kind vom inneren Druck überwältigender Erlebnisse zu befreien, und gewinnt dadurch allmählich Zutrauen zu seiner eigenen Tätigkeit. Mit vielerlei Spielelementen inszeniert das Kind Situationen seines Lebens, die in Raum und Zeit entfernt sein können.

Freies Spiel ist die beste, von der Natur selber vorbestimmte Möglichkeit eines Kindes, das ihm erlaubt, auf experimentelle Weise Worte und Handeln allmählich zum Zusammenstimmen zu bringen.

Ein wichtiges Element des Spiels ist seine Spontaneität. Es sollte nur mit Vorsicht und ausnahmsweise vom Erwachsenen organisiert werden, um seinen selbstregulierenden Charakter nicht zu gefährden.(vgl. Wild, 1986)

Aufbauend auf diese Erkenntnisse nimmt das Freie Spiel einen wichtigen Stellenwert in unserer Kindergartenarbeit ein.

Spiele, die sich um Fernsehprogramme drehen, sind ein "Ausscheidungsprozess" von starken Bildern, die von außen in den Körper eingedrungen sind. Arbeit des

Kindes wäre es, eigene Bilder zu "machen", indem es sich bewegt, mit Gegenständen hantiert und dazu sagt, was es tut. Fernsehen ersetzt ihm diese Arbeit, raubt ihm seine Initiative und füllt es mit fremden Bildern und Worten. Gleichzeitig spannt sich sein Körper durch die angewandte Technologie an.

1.7. Material

Als Betätigungsfeld stehen den Kindern verschiedene Räume und ein großer Garten zur Verfügung. Hier können sie sich mit verschiedenem unstrukturierten und strukturierten Material betätigen. Kinder müssen unzählige Erfahrungen mit unstrukturiertem Material gemacht haben, und alle Phasen des freien Spiels voll ausgekostet haben, bevor sie fähig werden, zweckmäßig mit strukturiertem Material arbeiten zu können.

Unstrukturiertes Material - zur sensomotorisch - emotionalen Entwicklung

Durch freies Herumexperimentieren, durch Finden neuartiger Lösungen für unvorhergesehene Probleme und Fragestellungen entwickelt sich die menschliche Intelligenz im Sinne von Lebensprozessen.

Dazu werden im Kindergarten folgende Materialien geboten:

Wassertische zum Experimentieren mit gefärbtem Wasser, Sand, Erde, Ton, Gips, Steine, verschiedenstes Material zum kreativen Gestalten, Werkbank mit Holz und entsprechendem Werkzeug, Garten zum Bepflanzen, einen eigenen Malraum zum großflächigen Gestalten, u.a.

Material zum sich Bewegen

Klettergerüste, Hengstenberg Balancier- und Klettergeräte, Rutsche, Schaukeln, Tücher, Stäbe, Schaumstoffwürfel, Hängematten zum Schaukeln und zum Sich zurückziehen, etc.

Material für repräsentatives Spiel - Rollenspiel

Rollenspiel ist die wichtigste Grundlage für eine spätere Fähigkeit zur Symbolisierung und Abstraktion.

Dafür stehen zur Verfügung: Puppenbereich mit Zubehör, Verkleidungsmaterial mit Schminkecke, Tücher, Verkaufsladen, Theaterutensilien, Postamt, Puppenhaus, Tiere, Fahrzeuge, Baumaterial verschiedenster Art: Holzbausteine, Wurzeln, Marmor, Schaumstoffwürfel, etc.

Montessori - Sinnesmaterial

Hat sich ein Kind freigespielt, das heißt, seine Sinne unzählige Male mit unstrukturiertem Material gefordert und gefördert, kann es sich zweckmäßig dem strukturierten, auch Montessori – Sinnesmaterial zuwenden. Diese laden das Kind zu immer neuer Tätigkeit ein und sie koordinieren durch die Verfeinerung und Inanspruchnahme aller seiner Sinne nicht nur seine Bewegungen, sondern sie helfen ihm dabei, seine kleine Welt zu ordnen und zu organisieren. Durch diesen Vorgang wird zusammen mit seiner Umwelt ein eigenes Verständnis strukturiert und die Grundlage für intelligente Handlungen gelegt. (Wild, 1986)

Es gibt Materialien - fürs tägliche Leben, zur Übung der Sinne, zur Vorbereitung auf Schreiben und Lesen und Rechenmaterialien verschiedenster Art, aber auch viele natürliche Materialien, die zum Vergleichen, Sortieren oder nur zum Bewundern und Anfassen dienen.

Orffinstrumentarium, eine Bücherecke, Pflanzen, Tiere, dienen der Achtsamkeit, dem Staunen, dem Entdecken, dem Lauschen, dem verantwortlichen Handeln.

1.8. Regeln

Im aktiven Kindergarten hat es das Kind mit „ziemlich unbeugsamen“ Hausregeln zu tun, die aus der Notwendigkeit entspringen, einen sicheren Ort für jeden zu schaffen. Es ist einzig und allein die Rücksichtnahme auf die guten Rechte der anderen und die eigene Sicherheit, die die Grenze für die Freiheit des einzelnen setzen. Das Einhalten dieser Regeln wird anfangs von den Erwachsenen, aber sehr bald von den Kindern selbst überwacht. Die Kinder erfahren am eigenen Leib die Notwendigkeit und den Sinn dieser „Freiheitsbeschränkungen“. Aus dieser funktionellen, für das Gemeinwohl nötigen Disziplin erwächst die Möglichkeit einer echten Selbstdisziplin. Diese kommt durch jeden autonomen Akt zustande und macht aus dem Kind einen Menschen, der später konkrete Verantwortung für seine Welt übernehmen kann, da ihm heute schon erlaubt wird, die Verantwortung für seine eigenen Handlungen zu übernehmen. (Wild, 1986)

Im Kindergarten gelten folgende Regeln:

- Kinder dürfen sich weder tätlich noch mit Worten aggreieren oder Material absichtlich zerstören
- eine aktive Gruppe oder ein spielendes Kind darf nicht gestört werden
- verwendetes Material kommt wieder an seinen Platz zurück
- Material, das von jemand anders benutzt wird, darf nicht weggenommen werden
- zum Wasserspielen an Brunnen und Wassertischen wird eine Schürze verwendet
- Abfall kommt in die dafür vorgesehenen Behälter
- Essen dürfen Kinder nur in dafür vorgesehenen Bereichen (jederzeit)
- wer zu freiwilligen Gruppenaktivitäten kommt (alle sind freiwillig) darf sie nicht stören
- man darf niemanden zu einem Spiel zwingen, das er nicht möchte

Solange sich ein Kind in seiner Umgebung noch nicht sicher fühlt, erfüllt ein Erwachsener die Regel, indem er Abfall oder Material verräumt (z.B. „Ich mach' das für dich, du brauchst es nicht zu tun.“). Hat ein Kind die nötige Sicherheit erlangt, verräumt es Material und Abfall selber.

1.9. Tagesablauf

Im Eingehen auf authentische Bedürfnisse der Kinder können neue Elemente im

Tagesablauf entstehen, andere wiederum in den Hintergrund gelangen.

Die ankommenden Kinder werden von den KindergärtnerInnen einfühlsam, dem Bedürfnis der Kinder entsprechend, begrüßt. Die Kinder können entscheiden, ob sie lieber im Garten oder im Haus spielen möchten. Der Erwachsene unternimmt keine Aktivität, sie zu organisieren. Er achtet darauf, sich unauffällig zu machen und die von den Kindern bestimmte Atmosphäre durch seine Gegenwart nicht zu belasten oder den Kindern die Initiative zu stehlen. Er ist aber immer in voller Aufmerksamkeit und keinesfalls passiv, widmet jedem Kind im Laufe des Tages exklusiv Zeit, und er fühlt sich für die Einhaltung der Regeln verantwortlich (siehe Abschnitt 1.8.)

Die Kinder sehen sich der Aufgabe gegenüber, selbst zu fühlen, was ihrem innersten Interesse entspricht. Der Erwachsene liefert ihm dafür die Materialien, zeigt ihm kleine Techniken und sorgt für die Sicherheit, in der sich das Tun des Kindes gefahrlos abspielen kann.

Es ist die Aufgabe des Erziehers, zu lernen, wie wichtig seine Zurückhaltung in diesem Prozess ist. Bereitet einem Kind das Entscheiden sichtlich Schmerz, gibt er ihm eine Auswahl zwischen einigen Möglichkeiten, mit denen es spielen kann. Dies ist vielleicht die erste Erfahrung mit einer klaren Entscheidungssituation. (vgl. Wild, 1986)

Im Kindergarten werden täglich zur „Halbzeit“ Obst, Gemüse, Nüsse oder ähnliches angeboten, das die Kinder zusammen mit einem Erwachsenen waschen, schneiden, anrichten, und dann anbieten können. Jause kann an den dafür vorgesehenen Plätzen jederzeit unter Einhaltung entsprechender Regeln zu sich genommen werden.

Im Laufe des Vormittages werden von den Erwachsenen organisierte Gruppenarbeiten angeboten, die meist aus den aktuellen, spezifischen Interessen der Kinder entstehen. Die Beteiligung an den verschiedenen Angeboten ist freiwillig. Dazu zählen Kreativangebote wie Malen, Gestalten mit verschiedenstem Material etc., bei denen nicht das Produkt, sondern die Tätigkeit bedeutsam ist; Musik mit und ohne Orffinstrumenten - singen und dramatisieren von Liedern und Geschichten; Bewegungsangebote; Spiele, bei denen eigene Erfindungen großen Raum haben, sinn-volle Tätigkeiten mit Montessorimaterial, die Kinder natürlich und bedeutend finden etc. Der Vormittag im Kindergarten endet mit einer Geschichte.

Wer an den Gruppenaktivitäten teilnehmen will, unterwirft sich der Disziplin des Augenblicks, ohne welche die Gruppe nicht funktionieren könnte.

Das Hauptgewicht unserer Arbeit liegt also auf den selbstgewählten Handlungen der Kinder in einer vorbereiteten Umgebung.

„Der Erwachsene wird manchmal von einem Tag auf den anderen nicht vorhersagen können, für welches Material, für welche Vorgänge sich die Kinder interessieren werden. Wir wissen aber, wie tiefgreifend die Vorrangstellung dieser inneren Bedürfnisse ist und dass ein wirkliches Gleichgewicht mit der Umwelt nur möglich ist, wenn wir dem kindlichen Organismus erlauben, es im Einklang mit seinem „Druck von innen“ herzustellen.“ (Wild, 1986)

1.10. Sonstige Aktivitäten

Ausflüge dienen der Eroberung der nahegelegenen Umgebung und der Erweiterung der kindlichen Erfahrungsmöglichkeiten (Natur erleben mit allen Sinnen)

Feste und Feiern sind Grundbedürfnisse des menschlichen Lebens. Feste aus persönlichen oder spontanen Anlässen werden mit den Kindern gefeiert.

1.11. Kontakt mit den Eltern

Für diese Form von aktiver Erziehung ist es von großer Bedeutung, dass auch die Eltern das pädagogische Konzept kennen und mittragen. Die autonome Entwicklung des Kindes ist unteilbar und kann sich nicht auf den Kindergarten beschränken.

Es ist daher von großer Wichtigkeit, dass sich beide Eltern an den Aktivitäten um den Kindergarten beteiligen. Dazu zählen, wie im Anmeldevertrag beschrieben, der regelmäßige Besuch der Elternabende und der Elterngespräche mit den PädagogInnen.

Da die Wichtigkeit einer Entwicklung des Kindes von innen nach außen (innerhalb einer entspannten Umgebung) bereits mehrmals im Text dargestellt wurde, möchten wir darauf hinweisen, dass jegliche Trainings- und Förderungsprogramme, wie auch Fernsehen oder Therapien mit Kindern ein Eingriff von außen sind, und daher mit unserem pädagogischen Konzept unvereinbar sind.

1.12. Aufgabe der KindergärtnerInnen

Vieles geht aus den oberen Abschnitten bereits hervor. Folgende Aufgaben sind noch wichtig zu erwähnen, um das Bild abzurunden:

Der Erwachsene soll offen sein für alles Neue und flexibel genug für Änderungen und für Neugestaltung. Lebendiges Lernen bedeutet innovativ sein, Eingehen auf das, was jeden Tag passiert, es aufgreifen und weiterentwickeln, neugierig sein und Neugierde schaffen als Grundmotor des Lernens.

Kinder so ernst nehmen, wie der Erwachsene selbst ernst genommen werden möchte, Ohne auf seine eigenen guten Rechte zu verzichten, soll er die Bedürfnisse der Kinder zu verstehen suchen und sie soweit es das Allgemeinwohl erlaubt, erfüllen. Dieser Prozess lässt mehr und mehr das Denken mit dem Fühlen verbinden.

Montessori betonte, dass wir Kinder nur verstehen und angemessen begleiten können, wenn wir lernen, „mit den Augen der Liebe“ zu sehen. Sie warnte davor, ihre Arbeit auf das von ihr entwickelte pädagogische Material zu reduzieren und weist

darauf hin, dass die innere Arbeit der Erwachsenen an sich selbst eine unerlässliche Voraussetzung dafür ist, den Kindern auf angemessene Weise zu begegnen.

In diesem Zusammenhang muss dem Erwachsenen auch zugestanden werden, von und mit den Kindern zu lernen und zu wachsen.

Diese kindzentrierte Pädagogik geht von der persönlichen Erfahrung des Kindes aus und ist vom Respekt für die inneren Prozesse im Kind selbst getragen. Der persönliche Umgang mit Lebendigem, das Pflanzen und Pflegen, Beobachten, das Erleben von Wachsen, Welken, Sterben, Neubeginn vermitteln ihm den Respekt einer fühlenden und seinen eigenen Gesetzen folgenden Welt. So wie das Kind sich selbst fühlt und sich respektiert weiß, so erkennt und erfühlt es die Bedürfnisse anderer lebendiger Wesen. Im gleichen Maß, wie es sich selbst vor Manipulation und falscher Behandlung beschützt weiß, lernt es, auch andere Lebensformen mit Achtung und Achtsamkeit zu behandeln, und notfalls zu beschützen. (SCHUMACHER)

Nur wenn den Kindern das Gefühl für ihr eigenes Leben nicht verloren geht, können sie den Wert des Lebens in anderen Wesen ermessen und Verantwortung für ihre Umwelt übernehmen lernen.

In der Atmosphäre der Achtung und Anerkennung können Kinder jenes grundsätzliche Vertrauen lernen, welches ihnen erfahrbar macht, dass letztlich alles zum Guten führt.

2. ORGANISATION

2.1. Träger des Kindergartens

Träger des angemeldeten Privatkinder Gartens "Kindergarten Schpumpnernudl – Zentrum für selbstbestimmtes Spielen und Lernen" ist der Verein desselben Namens mit dem Sitz in Telfs.

2.2. Zugänglichkeit des Kindergartens

Der Kindergarten ist ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich, sofern sich beide Eltern mit unserer pädagogischen Arbeit auseinandergesetzt und sich damit einverstanden erklärt haben. Über die Aufnahme entscheidet der Träger des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Betreuerteam.

Voraussetzung für den Besuch des Kindergartens ist auch die Bereitschaft der Eltern zu ständiger Mitarbeit gemäß den Beschlüssen des Trägervereins. Dazu gehören neben der Teilnahme an diversen Aktivitäten der Kinderwerkstatt (siehe Pkt.1.11)

auch die Pflege der Räume und die Übernahme verschiedener Tätigkeiten und Arbeiten in und um den Kindergarten.

2.3. Altersgruppe der Kinder

In die Kinderwerkstatt können Kinder ab dem Alter von 3 Jahren bis zum Erreichen der Schulfähigkeit aufgenommen werden.

2.4. KindergärtnerInnen

Für eine Gruppe soll ein Pädagogen-Team von mindestens zwei Erwachsenen zur Verfügung stehen. Die erforderliche Anzahl der PädagogInnen und weiterer Hilfs- und Begleitpersonen wird jeweils vor Kindergartenbeginn, nach entsprechender Notwendigkeit, festgelegt.

Die PädagogInnen sollen als Befähigungsnachweis entweder gerade in einem Ausbildungsverhältnis auf der Basis von aktivem und offenem Lernen (Wild-Montessoripädagogik) stehen, oder eine abgeschlossene Ausbildung derselben nachweisen.

Für einzelne Angebote im Rahmen der Kinderwerkstatt zu spezifischen Interessensbereichen wie: Berufe, Tätigkeiten, Kenntnissen und Fertigkeiten, können auch andere Personen eingeladen werden.(z.B. Briefträger, alte Menschen,...)

2.5. Kindergartenzeit (Ferienregelung)

Die Kindergartenzeit entspricht in ihrem Gesamtausmaß pro Jahr mindestens dem Ausmaß der Volksschulöffnungszeiten. Die Kindergartenzeit kann nach den konkreten pädagogischen und organisatorischen Notwendigkeiten vom Vereinsträger gemeinsam mit den Betreuern geplant und gestaltet werden.

2.6. Kompetenzaufteilung

In die alleinige Kompetenz des Betreuerteams fällt die Umsetzung des vorne beschriebenen pädagogischen Ansatzes des Kindergartens, und alle den Tagesablauf betreffenden Entscheidungen, wie die Gestaltung der vorbereiteten und entspannten Umgebung. Damit die Kinder eigenständige, senso-motorische Erfahrungen sammeln können, richtet sich die Materialbeschaffung immer nach den Bedürfnissen der Kinder. Aufgabe der PädagogInnen ist es, diese Bedürfnisse

wahrzunehmen und für deren Erfüllung Sorge zu tragen (selbst oder durch Delegieren an Eltern). Die Finanzierung der obigen Aktivitäten betreffend wird vom Träger des Kindergartens ein Budget beschlossen, innerhalb dessen Rahmen die PädagogInnen autonom entscheiden können.

Entscheidungsmodus im Pädagogen-Team

Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitarbeiter sind im Rahmen des Teams einstimmig, Entscheidungen über grundsätzliche pädagogische Fragen mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 zu treffen.

Die Eltern haben ihre eigenen Kinder betreffend ein umfassendes Auskunfts- und Anhörungsrecht. Dazu werden von den PädagogInnen regelmäßige Elterngespräche angeboten. Wenn von mindestens einem Viertel der Eltern zwecks Besprechung offener Probleme eine Elternversammlung verlangt wird, ist eine solche von den PädagogInnen und Eltern gemeinsam abzuhalten.

Die Leitung der Kinderwerkstatt erfolgt kollegial mit Aufteilung der Kompetenzbereiche. Bei Entscheidungen im Pädagogen-Team soll in der Regel ein Konsens gesucht werden.

Kompetenz des Trägervereins (Elternschaft) des Kindergartens

Über die Aufnahme oder Kündigung von PädagogInnen entscheidet der Trägerverein im Rahmen des Vereinsvorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder.

Eine Kündigung von PädagogInnen entgegen einem einstimmigen Beschluss des Kindergartenteams ist nur aus wichtigen Gründen (Entlassungsgründen gemäß Angestelltengesetz) möglich. Ein anderer Grund ist auch der Rückgang der Kinderzahl und das Fehlen der Finanzmittel (wie das Ausbleiben bisher gewährter öffentlicher Subventionen).

Die Elternschaft entscheidet über den Standort der Kinderwerkstatt, die Bereitstellung von zusätzlichen Räumen und Flächen und über das Kindergartenbudget.

Pädagogen-Team und Elternschaft treffen einvernehmlich Entscheidungen über die Gestaltung der Kindergartenzeit. Innerhalb von Pädagogen-Team und Elternschaft kann erforderlichenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden werden.

3. Literaturliste

- Axline, V.: Dibs. Knaur
Berendt, E. .: Das 3. Ohr. Rowohlt
Birkenbihl, V. F.: Warum wir andere in die Pfanne hauen... Junfermann
Capra, V.: Das neue Denken, dtv
Ditfurth, Hoimar v.: Der Geist fiel nicht vom Himmel. dtv
Donaldson O. F.: Von Herzen spielen. Arbor
Englis, F.W. & Hill, J.C.: Vision einer Schule der Zukunft. Mit Kindern wachsen
Goleman, D.: Emotionale Intelligenz. dtv
Gribble, D.: Schule im Aufbruch. Mit Kindern wachsen Verlag
Haindorff, G.: Die Jungs von nebenan. Satzwerk
Hayward, J.: Briefe an Vanessa. S. Fischer
Hengstenberg, E.: Entfaltungen. Arbor
Holler, I.: Trainingsbuch Gewaltfreie Kommunikation. Junfermann
Konfliktkiste. Praxistraining „Gewaltfreie Kommunikation“.
Junfermann
Hüther, G.: Bedienungsanleitung für ein menschliches Gehirn.
Vandenhoeck & Ruprecht
Illich, I.: Schulen helfen nicht. Rowohlt
Jacoby, H.: Jenseits von begabt und unbegabt. Christians Verlag
Erziehen, Unterrichten, Erarbeiten. Christians Verlag
Musik, Gespräche, Versuche. Christians Verlag
Jegge, J.: Dummheit ist Lernbar. Zytglogge
Juil, J.: Das kompetente Kind. Rowohlt
Grenzen, Nähe, Respekt. Rowohlt
Was gibt's heute? Gemeinsam essen macht stark. Walter
Vom Gehorsam zur Verantwortung. Walter Verlag
Kabath Zinn, M. & J.: Mit Kindern wachsen. Arbor
Keller, O.: Denn mein Leben ist Lernen. Mit Kindern wachsen Verlag
Kennedy, M.: Geld ohne Zinsen und Inflation. Goldmann
Kornfield, J. & Feldman, C.: Geschichten des Herzens. Arbor
Küstenmacher, Seiwert: simplify your life. Campus
Largo, R.: Kinderjahre. Piper
Lietaer, B. A.: Das Geld der Zukunft. Riemann-Bertelsmann
Lurija, A.: Das Gehirn in Aktion. Rowohlt
Lusseyran, J.: Das wiedergefundene Licht. dtv
Mander, J.: Schafft das Fernsehen ab. Rowohlt
Maturana, H. & Varela, F.: Der Baum der Erkenntnis. Goldmann
Maturana, H. & Verden-Zöllner, G.: Liebe und Spiel. Carl Auer Verlag
Mecacci, L.: Das einzigartige Gehirn. Campus
Meyer-Abich, K.M.: Vom Baum der Erkenntnis zum Baum des Lebens. Beck
Montessori, M.: Kinder sind anders. Klett
Kinder lernen schöpferisch. Herder
Lernen ohne Druck: Herder
Wie Kinder zu Konzentration und Stille finden. Herder
Wie Lernen Freude macht,: Herder
Pearce, J. Ch. und Mendizza, M.: Neue Kinder, neue Eltern. Arbor
Pearce, J. Ch.: Der nächste Schritt der Menschheit. Arbor
Biologie der Transzendenz. Arbor
Piaget, J.: Das moralische Urteil beim Kind. dtv
Von der Logik des Kindes zur Logik des Heranwachsenden. Olten
Pikler, E.: Lasst mir Zeit. Pflaum Verlag

Miteinander vertraut werden. Arbor
Friedliche Babys, zufriedene Mütter. Herder
Postman, N.: Das Verschwinden der Kindheit. S. Fischer
Wir amüsieren uns zu Tode. S. Fischer
Remen, R. N.: Aus Liebe zum Leben. Arbor
Rogers, C.R.: Der neue Mensch. Klett-Cotta
Rosenberg, M. B.: Gewaltfreie Kommunikation. Junfermann
Das können wir klären! Junfermann.
Konflikte lösen durch Gewaltfreie Kommunikation
Ein Gespräch mit Gabriele Seils. Herder
Sacks, O.: Stumme Stimmen. Rowohlt
Der Mann, der seine Frau mit einem Hut verwechselte. Rowohlt
Der Tag, an dem mein Bein fortging. Rowohlt
Sheldrake, R.: Der siebte Sinn der Tiere. Scherz
Stern, A.: Die natürliche Spur
Stoll. C.: Die Wüste Internet. S. Fischer
Thich Nhat Hanh: Vom Wunder der Achtsamkeit. Theseus
Valentin, L.: Mit Kindern neue Wege gehen. Rowohlt
Vester, F.: Neuland des Denkens. dtv
Leitmotiv vernetztes Denken. Heyne
Vygotskij, L.S.: Denken und Sprechen. Beltz
Wild, R.: Erziehung zum Sein. Arbor
Freiheit und Grenzen, Liebe und Respekt.
Mit Kindern wachsen
Lebensqualität für Kinder und andere Menschen. Beltz Taschenbuch
Sein zum Erziehen. Arbor



Statuten (Stand GV-Beschluss 2009-06-23)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Kindergarten Schpumpernudl Telfs, Zentrum für selbstbestimmtes Spielen und Lernen“ – ZVR-Zahl 201302414

- (1) Der Sitz des Vereines ist 6410 Telfs, Birkenberg 2.
- (2) Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das Bundesland Tirol
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- (1) die Durchführung von Forschungs- und Lehrvorhaben im Bereich der Erziehungswissenschaften, der Kinderpsychologie und Soziologie, Erwachsenenbildung unter besonderer Berücksichtigung des aktiven, nicht-direktiven Lernens und die damit zusammenhängende Dokumentation, Publikation u. Öffentlichkeitsarbeit
- (2) die Gründung, Führung und Unterstützung von privaten Kindergärten, Kindergruppen und Initiativen zur Förderung von Kreativität, spielerischem Gestalten, sozialem Lernen, Erleben der Natur u. Persönlichkeitsentfaltung

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

- (1) Als ideelle Mittel dienen alle Veranstaltungen und Zusammenkünfte des Vereines.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - (a) Mitgliedsbeiträge u. Einstiegsgeld
 - (b) Förderbeiträge
 - (c) Erträge aus Veranstaltungen
 - (d) Subventionen, Geld- und Sachspenden
 - (e) Nutzungsgebühren f. Einrichtungen des Vereins

Die materiellen Mittel stehen ausschließlich dem Verein zu Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zu Verfügung

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind alle jene Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind jene Personen, die die Vereinstätigkeit fördern
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können physische, juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod
 - bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Zurücklegung der Ehrenmitgliedschaft
- (2) Der freiwillige Austritt von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern kann jederzeit zum Monatsletzten erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und wird mit dem Tag der Übermittlung der Mitteilung (Tag der Postaufgabe, persönlichen Aushändigung, Mail oder Fax) folgenden Monatsletzten wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen:
 - (a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Leistung des Mitgliedsbeitrages (ordentliches Mitglied) bzw. des Förderbeitrages (außerordentliches Mitglied) im Rückstand ist
 - (b) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt. Der Beschluss über den Ausschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes/der Obfrau.
 - (c) Die Bekanntgabe des Ausschlusses muss schriftlich erfolgen.
- (4) Bei einem Ende der Mitgliedschaft sind die zu diesem Zeitpunkt, gegenüber dem Verein bestehenden Verpflichtungen voll zu erfüllen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt:
 - (a) alle Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen;
 - (b) an allen Veranstaltungen und Zusammenkünften des Vereines teilzunehmen;
 - (c) das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht in allen Organen des Vereines auszuüben. Bei Abstimmungen steht jedem ordentlichen Mitglied nur eine Stimme zu. Die Ausübung des Stimmrechtes in Vertretung für abwesende ordentliche Mitglieder ist mit deren schriftlicher Vollmacht möglich.
- (2) Außerordentliche Mitglieder u. Ehrenmitglieder sind berechtigt
 - (a) an allen Veranstaltungen und Zusammenkünften des Vereins teilzunehmen
 - (b) Anträge und Stellungnahmen an den Vorstand und die Generalversammlung einzubringen
- (3) Ordentliche u. Außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet:
 - (a) die Mitgliedsbeiträge bzw. Förderbeiträge pünktlich und regelmäßig zu bezahlen. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge/Förderbeiträge werden von der Generalversammlung jährlich festgesetzt;
 - (b) die in den Statuten festgelegten Bestimmungen einzuhalten;
 - (c) die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen;
 - (d) durch aktive Mitarbeit die Interessen des Vereines zu fördern und an der Führung und Erhaltung des Vereines mitzuwirken.
 - (e) alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereines geschädigt werden könnten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9), der Vorstand (§ 10), die Rechnungsprüfer (§ 11), das Schiedsgericht (§ 12)

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der /die Obmann/Obfrau bei dessen/deren Verhinderung sein/ihre StellvertreterIn. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, ein vom Vorstand bestellter Vertreter
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mind. einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 zweiter Satz der VereinsG, §11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten) binnen 4 Wochen statt
- (4) Alle ordentlichen, außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt an der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein

anderes Mitglied bedarf einer schriftlichen Bevollmächtigung. Ein anwesendes Mitglied kann jedoch höchstens eine übertragene Stimme haben.

- (5) Die Tagesordnung zur ordentlichen Generalversammlung ist jedem Mitglied bis 14 Tage vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung schriftlich (auch mittels Fax od. E-Mail) bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die/den Rechnungsprüfer. Anträge an die Generalversammlung sind mind. 5 Tage vor dem Termin der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich (auch mittels Fax od. E-Mail) bekannt zu geben
- (6) Der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder/innen und Rechnungsprüfer/innen
 - Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsbericht unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes aufgrund der Rechenschaftsberichte
 - Beschlussfassung über Änderungen bzw. Ergänzungen der Statuten
 - Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Festsetzung der Kriterien, denen die Aufnahme von Mitgliedern unterliegt
 - Verleihung u. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen
- (7) Die Generalversammlung kann die Entscheidungsvollmacht für bestimmte, den Verein betreffende Angelegenheiten dem Vorstand übertragen und auch wieder entziehen.
- (8) Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter anwesend sind. Sind zur festgesetzten Stunde weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, wobei die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (9) Bei allen Wahlen und Beschlussfassungen in der ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung gilt ein Wahlvorschlag bzw. ein Antrag bei einfacher Stimmenmehrheit als angenommen. Bei Stimmengleichheit gilt jener Wahlvorschlag bzw. Antrag als angenommen für den der Obmann/die Obfrau gestimmt hat. Für eine Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig.
- (10) Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem der Verlauf und der Inhalt der Generalversammlung in seinen wichtigsten Teilen festgehalten werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zumindest Obmann/Obfrau, Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in, Schriftführer/in, Kassier/in. Der Vorstand kann auf weitere Mitglieder oder Stellvertreter erweitert werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Aus Gründen der Kontinuität werden in geraden Jahren Obmann/zwei ObfraustellvertreterInnen, KassierIn und SchriftführerInStellvertreterIn und in ungeraden Jahren Obmann/Obfrau, KassierInStellvertreterIn und SchriftführerIn gewählt. Um dem Gedanken eines nicht direktiven Kindergartens auch auf Vorstandsebene besser entsprechen zu können, sind mindestens zwei angestellte pädagogische MitarbeiterInnen stimmberechtigte Vorstandsmitglieder.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Vorstand aus, hat der Vorstand das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Diese Kooptierung muss nachträglich der nächstfolgenden Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Scheidet mehr als ein Mitglied aus dem Vorstand aus, müssen die neu zu berufenden Vorstandsmitglieder von der Generalversammlung gewählt werden. Diese Generalversammlung ist von den Rechnungsprüfern/innen einzuberufen
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Um eine kontinuierliche Arbeit gewährleisten zu können, erarbeitet der Vorstand eine Geschäftsordnung, in der wichtige Fragen der Vereinsarbeit schriftlich formuliert werden.

Der Vorstand fasst Beschlüsse im Konsens. Dies bedeutet, dass eine Lösung gesucht wird, die von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern akzeptiert wird. Bei Konflikten kommt ein in der Geschäftsordnung festgelegter „Notplan“ (=Wutplan) zur Anwendung. Darüber hält sich der Vorstand die Möglichkeit externer Beratung offen, um eine Konsensentscheidung zu ermöglichen.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Ist auch dieser/diese verhindert, jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsdauer, Enthebung oder Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder Einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglied in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt der 4 Pflichtmitglieder (Abs. 1) wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs 3) eines Nachfolgers wirksam. Der Rücktritt der weiteren Mitglieder wird sofort wirksam.

(10) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen insbesondere alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind:

- die Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- die Vorbereitung der Generalversammlung
- die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Aufnahme bzw. der Ausschluss von Mitgliedern
- die Einhebung der Mitglieds- u. Förderbeiträge bzw. Freistellung von Mitgliedern von deren Verpflichtungen in besonderen Fällen
- die Anstellung bzw. Kündigung von Angestellten des Vereines

(11) Der Obmann/die Obfrau, in dessen Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in, vertritt den Verein nach Außen. Er/Sie beruft Generalversammlungen und Sitzungen des Vorstandes ein. Er/Sie führt bei Generalversammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz. Er/Sie vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung.

(12) Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll und verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke und Dokumente. Schriftstücke und Dokumente, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann/der Obfrau, und vom Schriftführer/von der Schriftführerin, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen vom Obmann/der Obfrau und dem Kassier/der Kassierin gemeinsam zu unterfertigen.

(13) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Zu diesem Zwecke hat er/sie ein Kassabuch zu führen. Er/sie führt auch das Mitgliederverzeichnis und bestätigt geleistete Beiträge. Er/sie ist dem Vorstand gegenüber für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.

(14) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 11 Rechnungsprüfer

(1) Die Generalversammlung bestellt mindestens 2 Rechnungsprüfer/innen auf die Dauer von einem Jahr. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 10 sinngemäß

§ 12 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu entscheiden. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator/in zu berufen und zu beschließen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie der aufgelöste Verein.

§ 14 Zusätze

- (1) Zusatz 1 (beschlossen durch die GV am 16. Juni 2008)
Eine Index-Anpassung der monatlichen Elternbeiträge ist ohne GV-Beschluss durch den Vorstand (dort mit 2/3 Mehrheit) möglich, wenn die Verbraucherpreisindexsteigerung mehr als 5% beträgt (Basis Juli 2008).